

28. Die internationale Rechtssubjektivität des Individuums im Kontext der Verwirklichung von Individualrechten. Zur Begriffsbestimmung der Menschenrechte

in: Menschenrechte in unserer Zeit, Materialien einer Konferenz der jurist. Fakultäten der Universitäten von Amsterdam und Leipzig, in Leipzig (1. und 2. 11. 1989), hrsg. in Holland, Kluwer, Deventer 1990

Panos Terz, Leipzig

Die englischen Leveller prägten bereits im 17. Jh. den Begriff 'fundamental laws'.¹ Viel später, um die 70er Jahre des 18. Jh. verwendeten die französischen Physiokraten den Terminus 'droits fondamentaux'. Sie zählten dazu die propriété, die liberté und die sûreté. Um die gleiche Zeit forderte Mirabeau 'droits fondamentaux' als Schutzrechte des Individuums gegenüber dem feudal-absolutistischen Staat. Die Amerikaner Paine und Hamilton betrachteten die natürlichen Rechte des Menschen und die Bürgerrechte in einem Zusammenhang.² Speziell Paine sah die natürlichen Rechte als die Grundlage der Menschenrechte an.³ Vor allem Otis und Hamilton übernahmen die im englischen Recht begründeten 'civil liberties' und 'rights of Englishmen' und erklärten sie zu den natürlich ausgerichteten 'rights of men' bzw. 'human rights', also zu 'Menschenrechten'.⁴ Blackstone machte bereits in seinen 'Commentaries' zwischen den Menschenrechten - sie seien absolut - und den Bürgerrechten - sie seien relativ - einen Unterschied.⁵

Schließlich ging es in den wichtigsten Dokumenten auf diesem Gebiet um die Rechte des Menschen. So hieß es in dem Artikel 1 der 'Virginia Declaration of Rights' ('Bill of Rights') von 1776: 'Alle Menschen sind von Natur gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte [...]'.⁶ Erst jedoch in der französischen 'Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen' von 1789 waren *expressis verbis* die Rede von Menschenrechten. Einige Jahre später ist jedoch der Begriff 'Droits de l'Homme' durch jenen der 'Droits du Citoyen' ('Bürgerrechte') ersetzt worden. Im

1. Vgl. W. Witwer, Grundrechte bei den Levellern und der New Model Army. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Menschenrechtsgedankens, Düsseldorf 1972, S. 35.
2. Vgl. E. Reibstein, Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Texte und Studien zur politischen Theorie des 14. - 18. Jh., Zweiter Band, München 1972, S. 324.
3. Th. Paine, Die Rechte des Menschen, Berlin (West) 1962, S. 159/160.
4. Vgl. G. Dietze, Bedeutungswandel der Menschenrechte, Karlsruhe 1972, S. 20 ff.
5. Vgl. J. Sandweg, Rationales Naturrecht als revolutionäre Praxis, Untersuchungen zur 'Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte' von 1789, Berlin (West) 1972, S. 290.
6. Zit. nach: Dokumente, Universität Hamburg, H. XVI, Frankfurt/M 1955, S. 29.

Bitte beachten: Diese Konferenz hat vor der "Wende" stattgefunden.
Teilnehmer: 50 Wissenschaftler aus Ost und West.

Verlaufe des 19. Jh. erfolgte in den Verfassungen der Prozeß der positivrechtlichen Ausgestaltung der Menschenrechte: Aus ihnen sind konkrete Grundrechte geworden.

Gegenwärtig enthalten fast alle Verfassungsurkunden gesonderte Abschnitte über die Grund- oder die Bürgerrechte. Trotz terminologischer Unterschiede geht es hierbei um ein gemeinsames Anliegen, nämlich um die Fixierung der grundlegenden Stellung des Bürgers im jeweiligen Staat. In den in Frage kommenden UNO-Dokumenten wird stets der Begriff 'human rights' verwendet. Er geht über den Terminus 'Grundrechte' in den Verfassungen der Staaten hinaus, weil er zum einen auch präpositive Menschenrechte einschließt und zum anderen sich auf Menschenrechte in anderen Gebieten, z. B. im humanitären Völkerrecht erstreckt.

28.1. Die Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem vorherrschenden Menschenbild des Abendlandes

Menschenrechtsgedanke und Menschenrechte gehören zu den besten geistigen und politischen Schöpfungen des Abendlandes. Ihre allgemeinen Wurzeln reichen bis in die griechisch-römische Antike zurück, obwohl der moderne Menschenrechtsgedanke Produkt des 18. Jh. ist. Die Menschenrechtsidee stand und steht weiterhin im Koordinationssystem von Menschenbildern und Rechtsvorstellungen. Folgend soll auf jene Menschenbilder kurz eingegangen werden, die einen entscheidenden Einfluß auf die Genese der Menschenrechtsidee ausgeübt haben.

Nach Aristoteles ist der Mensch ein 'politisches Wesen' bzw. ein 'staatliches Wesen' ('zoon politikón'). In seinem berühmten Werk 'Politik' schreibt Aristoteles: '[...] erhellt also, daß der Staat zu den von Natur bestehenden Dingen gehört und der Mensch von Natur ('physei') ein politisches Wesen ist [...]' (1. Buch, 1253a).⁷

Der Mensch als 'politisches Wesen' ist eine empirisch fundierte ethische Kategorie und impliziert mehrere Aspekte:

- a) Die Menschen schließen sich im Sinne der antiken Vereinbarungstheorie zusammen, um einen Staat zu gründen;
- b) der Mensch hat gegenüber dem Staat Rechte und Pflichten, die er in erster Linie durch politische Betätigung realisieren kann;
- c) der konkrete Mensch kann nicht isoliert von den anderen Menschen existieren. Erst die Stoiker betrachteten den Menschen als 'zoon koinonikón' ('gesellschaftliches Wesen'), während Thomas von Aquino sich auf dieses Erbe stützend, den Menschen als ein 'animal sociale et politicum' ansah.⁸

7. Aristoteles, Politik, Leipzig 1922, S. 4.

8. Vgl. auch A. Verdroß, Statisches und dynamisches Naturrecht, Freiburg 1971, S. 20.

Besonders zu erwähnen ist der griechische Sophist Protagoras. Er prägte den berühmten *Homo-Mensura-Satz* 'Aller Dinge Maß ist der Mensch' ('Pánton chremáton métron ánthropos estí').⁹ Hierbei handelt es sich eindeutig um eine anthropozentrische Sicht. Die Bedeutung dieses Satzes liegt in Sonderheit im folgenden:

1. Das theozentrische durch ein anthropozentrisches Welt- und Menschenbild ersetzen.
2. Den Menschen als ein tätiges Wesen betrachten, das seine Umwelt verändert.
3. Zwischen den Menschen und der von ihm umgeformten Umwelt besteht ein enger Zusammenhang.
4. Aneignung der Umwelt durch den Menschen. Dadurch wird er zwangsläufig zu ihrem Maß.
5. Der Mensch ist der Maßstab, an dem die Gesellschaft, ihre Normen, Sitten und Gesetze gemessen werden.
6. Der Satz drückt ferner Skepsis gegenüber der Religion aus.
7. Er macht ferner klar, daß die staatlichen Satzungen und sittlichen Normen der Gesellschaft relativ sind.

Ebenfalls von dem Menschen ging der Stoiker Poseidonios aus: 'Wie unser Körper eine aufrechte Gestalt hat und nach dem Himmel blickt, so ist unser Geist, der sich richten kann, auf was er will, von der Natur dazu veranlagt, dasselbe zu wollen wie die Götter, wenn er nun seine Kräfte gebraucht und sich so weit ausdehnt, als er kann'.¹⁰

Offenkundig legte Poseidonios seinen Überlegungen die semantische Bedeutung des Wortes 'ánthropos' (áno-thrósko-ópopa), eines der ältesten und philosophischen Wörter überhaupt zugrunde. Es läßt eine umfangreiche Interpretation zu:

1. Nicht wie die Vierbeiner kriechen, sondern aufrecht gehen.
2. Stolz, würdig und selbstbewußt auftreten.
3. Sich nicht beleidigen und erniedrigen lassen.
4. Sich keiner Gewalt beugen.
5. Rechte fordern.
6. Das eigene Recht verteidigen.
7. Sich der eigenen Kraft und der weiteren Entfaltungsmöglichkeit bewußt sein.
8. Autonomie (Selbstbestimmung) besitzen, keine Fremdbestimmung zulassen.

Gerade in diesem Sinne ist der 'ánthropos' in der 'Antigone' des Sophokles besungen worden: 'Vieles Gewaltige lebt, doch nichts ist gewaltiger als der Mensch' ('Pollá ta deiná k'oudén anthrópou deinóteron pélleí').¹¹

Es drängt sich nun die Frage auf, ob dieses stark anthropozentrisch ausgerichtete Menschenbild heute, im Zeitalter der globalen Probleme der Menschheit, weiterhin gültig ist. Vor allem angesichts des sich ständig zuspitzenden Problems der Gefährdung

9. Zit. nach: Die Fragmente der Vorsokratiker, Zweiter Band, hrsg. von H. Diels, Berlin 1959, S. 263.
10. Zit. nach: Die Nachsokratiker, hrsg. von W. Nestle, Zweiter Band, Jena 1923, S. 95.
11. Sophokles, Antigone, Leipzig 1975, S. 19.

der menschlichen Umwelt sollte nicht der Mensch schlechthin zum Maß aller Dinge erhoben werden. Es gilt vielmehr, den Menschen in enger Wechselwirkung mit der natürlichen Umwelt als Maß der Dinge zu betrachten.

Bei der genauen Bestimmung des Verhältnisses von Menschheitsbildern und Menschenrechten ist ferner von der Totalität des Menschseins, d. h. von seiner Materialität und Subjektivität auszugehen. So gesehen, ist der Mensch ein bio-psycho-soziales Wesen. Materialität und Subjektivität stellen die Grundlage der Menschenwürde dar. Die Menschenwürde wiederum ist die allgemeine Basis der Menschenrechte. Dies spiegelt sich in vielen gewichtigen internationalen Dokumenten wider. Genannt seien in Sonderheit die beiden Menschenrechts-Konventionen von 1966. Jeweils in dem Artikel 1 wird unterstrichen, daß die Menschenrechte sich 'aus der den Menschen innewohnende Würde herleiten'. Eine ähnliche Aussage macht auch das Abschlußdokument des Wiener KSZE-Folgetreffens von 1989. Dabei ist die Menschenwürde als ein *res absoluta* anzusehen. Konkrete Rechte und Pflichten erwachsen jedoch nicht automatisch aus der *dignitas humana* ('human dignity', 'dignité humaine'), sondern grundsätzlich aus Verträgen und Gesetzen.

28.2. Elemente eines modernen Naturrechts im Kontext eines *iuris resistendi*

Angesichts der sich zuspitzenden globalen Probleme der Menschheit, vor allem der Gefährdung der menschlichen Umwelt, sowie der Verletzung der Menschenrechte in zahlreichen Staaten macht es sich erforderlich, ein modernes Naturrecht, d.h. ein Naturrecht im Zeitalter der globalen Probleme der Menschheit, zu begründen. Dabei kann früheres Gedankengut in gewisser Hinsicht durchaus verwendet werden. Hierbei geht's um die von den griechischen Sophisten vorgenommene Unterscheidung zwischen dem 'positiven Recht' ('*nomo dikaion*', '*ius positivum*') und dem Naturrecht ('*physei dikaion*', '*ius naturalis*' bzw. '*ius naturae*') sowie das Vernunftrecht ('*ius rationis*') des 18. Jh. in Europa. Das moderne Naturrecht steht in enger Verbindung mit dem Menschenbild in unserem Zeitalter und ergibt sich sozusagen als präpositives Recht direkt aus der Menschenwürde. Kommt es zu einer Kollision zwischen dem konkreten Recht (*ius positivum*) eines Staates und dem so verstandenen Naturrecht, dann gebührt Letzterem der Vorrang. Dies gilt z.B. für das naturrechtlich begründete *ius resistendi* (Widerstandsrecht).

Einige Elemente eines Widerstandsrechts sind bereits in dem antiken Hellas zu finden. So meinte z. B. in 'Agamemnon' des Aischylos einer der Chorleute: 'Nein, ich ertrag's nicht, nein der Tod ist vorzuziehen, da jedes Schicksal besser ist denn Tyrannei'.¹² Hier kommen Trotz, Mut, Todesverachtung aber auch Resignation zum Ausdruck. In der

12. Aischylos, Die sieben Tragödien, Leipzig 1971, S. 166 (Vers 1346 ff.)

'Antigone' des Sophokles besitzen Tyrannenhaß und Tyrannenverachtung einen besonderen Stellenwert. Sophokles ließ Antigone, die dem eigenen Bruder trotz Verbots durch den Usurpator Kreon das Grab bereiten wollte, zu Kreon sagen: 'Sieh, das würden alle hier guteißen, schlösse ihnen nicht die Furcht den Mund./Nur hat ja eben der Tyrann das große Glück:/ Ihm steht es frei zu tun, zu reden, was er will'. Und als Kreon ihr vorwarf, sie sei in Theben die einzige, die so denkt, antwortete Antigone auf den Chor (Volk)weisend: 'Die denken's auch - vor dir nur unterdrücken sie 's'.¹³ Hieraus können ziemlich aktuell anmutende Schlußfolgerungen gezogen werden:

1. Für einen politisch unterlegenen ist es durchaus möglich, einem tyrannischen Regime zu trotzen.
2. In der Tyrannei ist die Furcht der Bevölkerungsmehrheit vor möglichen Repressalien stets vorhanden.
3. Die tyrannischen Regierungen haben die meisten Bürger nicht hinter sich.
4. Unter den Bedingungen der Gewaltherrschaft wagen es nur Einzelne, den Kopf mutig zu erheben.
5. Die Tyrannen versuchen, jene die sich der Gewalt nicht beugen, zu diffamieren, zu isolieren und schließlich zu beseitigen.

Eine theoretische Begründung der *iuris resistendi* ist jedoch erst in Europa vom 16. - 18. Jh. geliefert worden. Johannes Calvin tat dies in seiner Schrift 'Institutio religionis christianae' (IV, 20) sehr ausführlich und überzeugend. Weitere Theologen, Juristen und Staatstheoretiker befürworteten vorwiegend das tyranno- und monarchomachisch ausgerichtete *ius resistendi*. Zu ihnen zählen z.B. Francisco Suarez ('De triplici virtute theologica', 8. Abschnitt 'Ist der Aufruhr wesentlich schlecht?'), Johannes Althusius ('Politica methodice digesta et exemplis sacris et profanis illustrata', 84. Abschnitt, 'ius resistendi' der Ephoren gegen den 'Summus Magistratus') und Samuel Pufendorff. In Widerspiegelung weiterentwickelter sozialer und politischer Verhältnisse in England befürwortete John Locke ('Treatises on Government') den Einsatz von Gewalt gegen 'ungesetzliche Gewalt' und der Calvinist John Milton ('Defensio pro populo Anglicano') begründete das Widerstandsrecht theonom-naturrechtlich: 'Gott selbst hat das Volk bevollmächtigt, böse Fürsten zu richten'.¹⁴

Viel entscheidener ist, daß in Verbindung mit wichtigen Erhebungen und mächtigen revolutionären Bewegungen eine Berufung auf das Widerstandsrecht erfolgte, wie z. B. im Kampf der Hugenotten gegen den 'wortbrüchigen' König Karl IX., den Tyrannen. In der Schrift 'Vindiciae contra tyrannos' wurden sogar Ansätze einer Theorie des Tyrannenmordes erarbeitet, die von den niederländischen Oranisten als Theorie von der Monarchomachie übernommen wurde.¹⁵ Einen gewissen

13. Sophokles, Antigone, a. a. O., S. 26 (Vers 479 ff.)

14. J. Milton, Verteidigung des englischen Volkes, in: Geschichte in Quellen, Band III, München 1966, S. 74.

15. Vgl. T. Wittmann, Das Goldene Zeitalter der Niederlande, Leipzig 1975, S. 101.

Höhepunkt erreichten derartige Gedanken in der amerikanischen Unabhängigkeitsdeklaration von 1776: Die Menschheit könne Vieles ertragen. 'Aber wenn eine lange Kette stets auf das gleiche Ziel gerichteter Übergriffe und Anmaßungen die Absicht erkennen läßt, ein Volk unter absolute Willkürherrschaft zu zwingen, dann ist es sein Recht und seine Pflicht, sich einer solchen Regierung zu entledigen und neue Hüter seiner zukünftigen Sicherheit zu bestellen'.¹⁶ Dies erinnert etwas an Friedrich Schillers 'Wilhelm Tell' (2. Aufzug, 5. Auftritt): 'Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht:/ Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden/ Wenn unerträglich wird die Last - greift er / Hinaus getrosten Mutes in den Himmel/ Und holt herunter seine ewigen Rechte,/ [...] / Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr/ Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben'.¹⁷ Die politische Entwicklung in Osteuropa hat gezeigt, daß die Anwendung militärischer Gewalt, um das Widerstandsrecht zu durchsetzen, nur die *ultima ratio* sein kann. Mitunter reichen Streiks, ziviler Ungehorsam und friedliche Massendemonstrationen aus, um wichtige politische Ziele zu erreichen.

28.3. Internationale Rechtssubjektivität des Individuums in statu nascendi

Zunächst sei klargestellt, daß die internationale Rechtssubjektivität nicht mit der Völkerrechtssubjektivität zu verwechseln ist. Letztere ist als Fähigkeit, völkerrechtliche Rechte zu begründen und Pflichten zu tragen im Prinzip nur bei den Staaten und den internationalen staatlichen Organisationen anzutreffen.

In der älteren Völkerrechtsliteratur betrachteten Völkerrechtler die unter dem Einfluß des Naturrechts¹⁸ oder des Solidarismus¹⁹ standen, das Individuum als das wichtigste Völkerrechtssubjekt. In dem neueren Schrifttum wird dem Individuum eine partielle bzw. eingeschränkte Völkerrechtssubjektivität zuerkannt.²⁰ In der Völkerrechtsentwicklung kann die wachsende Tendenz beobachtet werden, daß in mehreren Bereichen des Völkerrechts, so z. B. im humanitären Völkerrecht, im Fremdenrecht und vor allem in den umfangreichen Gebiet der Menschenrechte relativ viele Regelungen sich auf den Einzelnen beziehen, ihm Rechte verleihen

16. Zit. nach: Anspruch und Wirklichkeit, Zweihundert Jahre um Demokratie in den USA: Dokumente und Aussagen, Berlin 1976, S. 16/17.

17. F. Schiller, Gesammelte Werke, Vierter Band, Dramen IV, Berlin 1959, S. 478.

18. Sobeispielsweise: A. W. Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1955, S. 30-32; J. C. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, Nordlingen 1878, Par. 23, 360 ff.; H. Krabbe, Die moderne Staatsidee, Den Haag 1919, S. 274; N. Politis, Les nouvelles tendances du droit international, Paris 1927, p. 64.

19. Vgl. z. B. L. Dupuit, Traité de droit constitutionnel, Tome I, Paris 1921, p. 99; G. Scelle, Précis de droit des gens, Paris 1932-34, p. 2, 42.

20. Vgl. stellvertretend: J. Delbrück, Menschenrechte und Grundfreiheiten im Völkerrecht, Stuttgart, München 1972, S. 8-11; J. G. Castel, International Law, Toronto 1965, p. 139; V. Glahn, Law among Nations, New York, London 1970, p. 184.

und damit ihm indirekt internationale Rechtssubjektivität zuerkennen. Es kann also konstatiert werden, daß die internationale Rechtssubjektivität des Individuums bereits in *statu nascendi* existiert und in der Perspektive im Zuge der Schaffung von Rechtsstaatlichkeit weiter wachsen wird.

28.4. Zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht hinsichtlich der Individualrechte

Die Menschenrechte werden in ihrer Mehrheit innerhalb der Staaten realisiert. Davon geht auch das universelle UNO-Menschenrechtskonzept aus. Es ist eine allgemeine völkerrechtswissenschaftliche Erkenntnis, daß nach der erfolgten Ratifizierung und der notwendigen Transformation in das Landesrecht sich aus ihren Pflichten für die Staaten und Rechte für die Bürger ergeben. Das ist die Regel. Es gibt allerdings auch Bestimmungen von Menschenrechtskonventionen die *'ex proprio vigore'* (*'self executing'*) für die Staaten und ihre Bürger gelten. Hierzu zählen vor allem Festlegungen der Konvention über das Verbot des Völkermordes, der Apartheid-Konvention, des humanitären Völkerrechts und weitere Konventionen zur Menschenrechtsmaterie.

Im wesentlichen entstehen Probleme in folgenden Fällen.

1. Ein Staat tritt den Menschenrechtskonventionen nicht bei und sein Landesrecht steht hinter den internationalen Standards zurück. In diesem Falle haben die Staatsbürger die Möglichkeit, ausgehend von der Menschenwürde, sich auf die universellen Persönlichkeitsrechte zu berufen.
2. Ein Staat ratifiziert die Konventionen, betreibt jedoch die Transformation nur zögernd und inkonsequent. Auch in diesem Falle können seine Bürger wie unter 1. reagieren.
3. Ein Staat ratifiziert und transformiert die Konventionen, hält sie jedoch nicht ein. Zugleich fehlen bei ihm wesentliche Elemente der Rechtsstaatlichkeit wie z.B. die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die anderen Staaten hätten dann als Vertragspartner das Recht, unter Berufung auf das Prinzip *'pacta servanda sunt'* die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu fordern. Ein derartiges Verhalten wäre keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Staates. Seine Bürger hätten das *ius resistendi* bis hin zur *Tyrannoktonie*. In diesem Fall gilt der uralte Spruch *'Vox populi vox dei'*.